

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-014/2017
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Elstal	01.02.2017	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	07.02.2017	öffentlich
Gemeindevertretung	21.02.2017	öffentlich

Widmungsverfügung Nr.: 2017/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark
Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmungsverfügung bezügl. der Straße "Eichenring" im Ortsteil Elstal

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt

die Widmung (2017/02)

nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) für den in der:

Gemarkung:	Elstal
Flur:	16
Flurstück:	35
Fläche:	8 m ² und
Flur:	17
Flurstück:	44
Fläche:	947 m ²

gelegenen „Eichenring“, der an die Straße „Unter den Kiefern“ grenzt und sich in östlicher Richtung bis zum Ende der Ausbaustrecke (ca. 20 m vor der Grundstücksgrenze des Flurstücks 273, der Flur 17, Gemarkung Elstal) erstreckt.

Der „Eichenring“ erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG in die Gruppe der

Gemeindestraßen

eingestuft.

Er wird der Öffentlichkeit in dem Abschnitt – Einmündung Straße „Unter den Kiefern“ bis zum südlichen Abzweig zum Flurstück 46 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal – auf einer Länge von ca. 110 m, mit der Widmungsbeschränkung „verkehrsberuhigter Bereich“ zur Verfügung gestellt.

In dem Abschnitt – südlicher Abzweig zum Flurstück 46 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 44 der Flur 16 in der Gemarkung Elstal - wird der Eichenring auf einer Länge von ca. 44 m der Öffentlichkeit mit der Widmungsbeschränkung „Radfahr- und Fußgängerverkehr“ zur Verfügung gestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wustermark.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Sachverhalt/ Begründung:

Der „Eichenring“ ist bisher nicht öffentlich gewidmet.

Um Rechtssicherheit für den straßenrechtlichen Status der Straße zu schaffen, wird die Straße auf Grundlage des BbgStrG gewidmet und eingestuft.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Lageskizze zur Widmungsverfügung 2017/02
- Anlage 2: Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 11 „Kieferniedlung Ost“
- Anlage 3: Auszug aus der Planzeichenerklärung / Textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 11 „Kieferniedlung Ost“

Az.:
19.01.2017